

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Postfach 17 02 02 - 44061 Dortmund – Deutschland**Allgemeinverfügung zur Zulassung kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“**

Hiermit gibt die Bundesstelle für Chemikalien als zuständige Behörde gemäß § 12g Abs. 3 Chemikaliengesetz (ChemG) die Allgemeinverfügung zur Zulassung kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“ bekannt.

Allgemeinverfügung

Aktenzeichen. 711 03 01#00001

Zulassung kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“

1. Rechtsgrundlagen

Der Wirkstoff Kupfer wurde gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozidprodukte für die Verwendung u.a. in den Produktarten 2, 5 und 11, wie im Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten definiert, notifiziert. Innerhalb der relevanten Fristen wurden keine vollständigen Anträge auf Aufnahme von Kupfer in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG eingereicht. Mit Beschluss der Europäischen Kommission 2014/395/EU vom 24. Juni 2014 über das Inverkehrbringen kupferhaltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke wird Deutschland gestattet, das Inverkehrbringen kupferhaltiger Biozidprodukte für die im Anhang des Beschlusses genannten Verwendungszwecke zu gestatten.

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe der deutschen Handelsflotte sowie die Schiffe von Privatpersonen, der Marine und anderen Organisationen, Ölplattformen sowie andere Meeres- und Küstenanlagen für die im Anhang des Beschluss 2014/395/EU genannten folgenden Verwendungszwecke:

- Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems von Offshore-Öl- und Gasbohrinseln sowie anderer Meeres- und Küstenanlagen mit Schadorganismen.
- Verhinderung der Besiedlung des Wassereinlasses/der Pumpen und des gesamten Rohr- und Wasserleitungssystems eines Schiffs mit Schadorganismen.

3. Zulassung

(a) Nach § 12g des ChemG lasse ich das Inverkehrbringen von Kupferanoden als Biozidprodukte i.S.v. Ziff. 2 für die Produktart 11 zu.

Es dürfen nur Kupferanoden von Herstellern in Verkehr gebracht werden, die auf der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) aufgeführt sind. Die Kupferanoden müssen eine Reinheit von mindestens 99,9 % (w/w) aufweisen.

(b) Nach § 12g des ChemG lasse ich das Verwenden von Kupferanoden als Biozidprodukte i.S.v. Ziff. 2 für die Produktart 11 zu.

Es dürfen nur Kupferanoden von Herstellern verwendet werden, die auf der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO) aufgeführt sind. Die Kupferanoden müssen eine Reinheit von mindestens 99,9 % (w/w) aufweisen.

(c) Für die Kupferanoden gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozidprodukten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV), insbesondere § 16 ChemBiozidDV.

Anmerkung: Bei öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen ist eine Begründung gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entbehrlich.

4. Außerkrafttreten / Widerruf

- (a) Ziffer 3 Buchstabe (a) dieser Allgemeinverfügung tritt 730 Tage nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffes Kupfer außer Kraft.
- (b) Biozidprodukte i.S.v. Ziff. 2, für die Anträge auf Zulassung in Deutschland oder zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung in Deutschland spätestens 730 Tage nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Wirkstoffes gestellt wurden, dürfen während des Zulassungsverfahrens in Deutschland weiterhin in Verkehr gebracht werden.
- (c) Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bundesstelle für Chemikalien
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund
Dortmund, 11.10.2024

Im Auftrag

Dr. Kerstin Heesche-Wagner
Dir'in u. Prof'in